

Kommentar zu den Weisungen zur Schulzeit vom 5. November 2008

Am 3. September 2008 hat der Landrat verbindliche Blockzeiten in allen Volksschulen des Kantons beschlossen. Die entsprechende Änderung von Artikel 23 der Schulverordnung (SchV) tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. Die Blockzeiten betreffen die Kindergartenstufe und die Primarstufe. Der Landratsbeschluss macht eine Anpassung der Weisungen zur Schulzeit notwendig.

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Die Weisungen regeln die minimale wöchentliche Schulzeit (Artikel 22 SchV) und die tägliche Schulzeit (Artikel 23 SchV) sowie die Sperrzeiten für die Lehrpersonen (dies gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 SchV). Neu wird der Gegenstand der Weisungen auf die Ausgestaltung der Blockzeiten ausgedehnt (vgl. 3. Abschnitt).

Artikel 2 Begriffe

Minimale wöchentliche Schulzeit: Aus dem Bericht und Antrag an den Landrat zur Schulverordnung geht hervor, dass damit die minimale Zahl von Halbtagen gemeint ist, die eine Schulwoche umfassen muss, um als solche gezählt werden zu können.

Absatz 4 definiert den Begriff *Blockzeiten* als jene Zeit, in der sich *alle* Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe und der Primarstufe in der Schule aufhalten und dort entweder unterrichtet oder betreut werden.

Sperrzeit ist eine unterrichtsfreie Zeit, die Lehrpersonen für schulische Belange freizuhalten haben. Auf eine Definition, wofür diese Zeit zu verwenden wird, wird an dieser Stelle verzichtet. Dies ergibt sich aus Artikel 40 SchV und dem Amtsauftrag.

Artikel 3 Minimale wöchentliche Schulzeit (Art. 22 SchV)

Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen (Wiederholung von Artikel 21 der Schulverordnung). Die Regelung, wonach als Schulwoche jene Wochen gezählt werden können, in denen an mindestens sechs Halbtagen Unterricht erteilt wird, entspricht der bisherigen Vorschrift. Dasselbe gilt für die Kompensationsmöglichkeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit.

Wochen mit vier bis fünf Halbtagen können als halbe Schulwochen gezählt werden.

Artikel 4 Wöchentliche Unterrichtszeit (Art. 23 SchV)

Der Beschluss des Landrates vom 3. September 2008 beinhaltet auch die Änderung von Artikel 38a Absatz 2 Buchstabe a SchV (Anhebung des Vollpensums der Kindergartenlehrperson von 24 auf 26 Lektionen). Damit hat der Landrat die Voraussetzung geschaffen, dass der Erziehungsrat, wie in der Vernehmlassung gefordert, die wöchentliche Unterrichtszeit im Kindergarten von 22 auf 24 Lektionen anheben konnte.

Aufgenommen wurde neu eine minimale wöchentliche Unterrichtszeit für Teilzeitkindergärten und das erste Jahr von Zweijahreskindergärten: mindestens 50% des Vollzeitkindergartens, also mindestens 12 Lektionen. Diese Festlegung wurde aus den bisherigen "Richtlinien zur Führung und Einrichtung von Kindergärten" (ERB vom 13. Juni 1984) übernommen.

Für die 1. und 2. Primarklasse wurde auf Antrag von Schulleitungen grosser Schulen eine leichte Flexibilisierung in der wöchentlichen Unterrichtszeit vorgenommen. Eine solche war in der Vernehmlassung zur Einführung der Blockzeiten nicht vorgesehen. Sie hat sich aber als sinnvoll herausgestellt, weil damit die familienfreundliche Ausgestaltung der Blockzeiten und eine Reduktion des erforderlichen Betreuungsangebotes unterstützt werden. Ebenso wird der Einbau des konfessionellen Religionsunterrichtes der Landeskirchen in den ordentlichen Stundenplan erleichtert (2. Primarklasse).

Neu kann in der 1. und 2. Primarklasse je nach Blockzeitenmodell wahlweise vier- oder fünfmal alterniert werden.

- Wird **viermal** alterniert, kann die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler auf **25 Lektionen** erhöht werden. Es steht eine **Fachlektion** zur Verfügung (bei *einer* Religionslektion).

- Wird **fünfmal** alterniert, darf die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler **24 Lektionen** nicht übersteigen.

- Eine Erhöhung der Unterrichtszeit auf 25 Lektionen unter gleichzeitigem fünfmaligem Alternieren wird ausgeschlossen, weil diese Lösung Mehrkosten zur Folge hätte.

Im Anhang zu diesem Kommentar sind dazu Musterstundenpläne abgebildet.

Die wöchentliche Unterrichtszeit des 3. bis 9. Schuljahres wurde nicht verändert. Es gilt zu beachten, dass in der offiziellen Stundentafel der Oberstufe der konfessionelle Religionsunterricht mitgezählt wird und demnach dort 34 bis 36 Lektionen angesetzt sind.

Die Auflistung der wöchentlichen Unterrichtszeit in Minuten (Absatz 3) ist eine reine Umrechnung der Lektionszahl in Wochenminuten, als Dienstleistung an jene Gemeinden, welche die tägliche Unterrichtszeit nicht in ganzen Lektionen festgelegt haben. Absatz 3 ermöglicht auch halbe oder "angebrochene" Lektionen (zum Beispiel Vormittage mit 4½ oder 4⅓ Lektionen auf der Primarstufe). Die elektronischen Stundenplanformulare sind so aufgebaut, dass Zeitangaben in Minuten eingegeben und addiert werden.

Artikel 5 Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit a) auf die Schulwoche

Im Vergleich zu den bisherigen Weisungen werden der schulfreie Mittwochnachmittag und der schulfreie Samstag explizit festgeschrieben. Dies entspricht der Realität in allen Volksschulen des Kantons.

Um die mindestens 38 Schulwochen gemäss Artikel 3 Absatz 1 zu erreichen, kann am Aschermittwoch, am Mittwoch in der Karwoche sowie in Wochen mit Feiertagsbrücken am Mittwoch den ganzen Tag Unterricht angesetzt werden. An den mindestens 38 Schulwochen kann insofern nicht gerüttelt werden, als sie ausser in der kantonalen Schulverordnung auch im schweizerischen Schulkonkordat von 1970 verankert sind (wie der einheitliche Herbstschulbeginn): „Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre.“ (Artikel 2 Buchstabe b des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.) Es ist deshalb zu erwarten, dass die Gemeinden diesen Artikel vermehrt anwenden.

Falls in einer Gemeinde oder Kreisschule die Verteilung der Unterrichtszeit auf neun Halbtage nicht möglich ist (z.B. Schülertransport am Mittwochmittag), kann der Erziehungsrat als Ausnahme die Verteilung auf zehn Halbtage bewilligen. Er kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen. Beispielswei-

se kann er verlangen, dass Lehrpersonen zum Besuch obligatorischer Weiterbildungen, die an Mittwochnachmittagen stattfinden, freizustellen sind unter Kompensation der ausfallenden Unterrichtszeit.

Artikel 6 b) auf den einzelnen Tag

Die Höchstzahl der Lektionen pro Tag wird auf die möglichen Blockzeitenmodelle abgestimmt:

- Kindergarten: neu maximal 6½ Lektionen (bisher 6),
- Primarstufe: neu maximal 7½ Lektionen (bisher 7).

Damit wird der Handlungsspielraum für die Schulen erweitert. Es ist möglich, an den Vormittagen im Kindergarten und auf der Primarstufe bis 4½ Lektionen Blockzeit anzusetzen, ohne eine Betreuung einrichten zu müssen.

Auf der Oberstufe gelten weiterhin 8 Lektionen pro Tag als Maximum, ausser an jenem Tag, an dem Hauswirtschaft stattfindet. Da gelten neu maximal 10 Lektionen als Maximum (bisher 9). Damit wird für eine Praxis, welche manche Schulen bereits anwenden, die Legitimation geschaffen.

Auf das Festlegen einer Mindest- und Höchstzahl von Lektionen für den Nachmittag wird verzichtet. Blockzeiten führen zu weitgehend "gefüllten" Vormittagen und zu einer Verlegung des alternierten Unterrichts ganz oder vorwiegend auf die Nachmittage. Die Unterrichtszeit an den Nachmittagen ergibt sich somit weitgehend aus dem lokalen Blockzeitenmodell.

Auch wird keine Aussage zu den halben Lektionen mehr gemacht. Der angepasste Artikel 3 lässt neben halben Lektionen eine flexible Ansetzung der Unterrichtszeit ausserhalb des 45-Minuten-Taktes zu (vgl. Kommentar zu Artikel 3).

Artikel 7 Pausen

Die Dauer der grossen Pause am Vormittag wird neu mit "mindestens 15 Minuten" angegeben. Die bisher geltende obere Begrenzung auf 20 Minuten wird fallen gelassen. Damit soll vor allem der Kindergartenstufe eine flexiblere Gestaltung des Vormittags ermöglicht werden.

Am Nachmittag wird keine grosse Pause mehr vorgeschrieben. Die Bestimmung, wonach höchstens zwei Lektionen ohne Pause gehalten werden dürfen, gilt aber auch da weiterhin.

Artikel 8 Grundsatz

Blockzeiten sind jene Zeiten, zu denen sich *alle* Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe und der Primarstufe in der Schule aufhalten und dort entweder unterrichtet oder betreut werden. Blockzeiten gelten für alle fünf Vormittage von Montag bis Freitag. Ihr Umfang ist mit "mindestens vier Lektionen zuzüglich Pausen" festgelegt (vgl. Artikel 23 Absatz 4 SchV). Schulen, in denen die Unterrichtszeit am Vormittag mehr als vier Lektionen beträgt, haben dementsprechend auch eine längere Blockzeit. Oder anders gesagt: Die Blockzeit am Vormittag ist identisch mit der maximalen Dauer des Unterrichts am Vormittag. Es gibt keinen Unterschied zwischen Kindergarten und Primarstufe. Nur so kann Artikel 9 gewährleistet werden.

An den Nachmittagen gibt es keine Blockzeiten.

Kann eine Gemeinde die Vorgaben von Artikel 8 nicht einhalten, hat sie gestützt auf Absatz 3 die Möglichkeit, dem Erziehungsrat ein lokal angepasstes Modell zur Bewilligung zu unterbreiten.

Die Landeskirchen haben weiterhin die Möglichkeit, den konfessionellen Religionsunterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit durchzuführen. Im Rahmen der Stundentafel verständigen sich Schule und Kirche über die Zahl der Wochenlektionen und über die Ansetzung innerhalb oder ausserhalb der Blockzeiten.

Artikel 9 Gestaltung der Blockzeiten

Artikel 9 ist von zentraler Bedeutung für die Einrichtung umfassender Blockzeiten. Er bewirkt, dass Blockzeiten von aussen als solche wahrgenommen werden.

Werden einzelne Klassen nicht den ganzen Vormittag unterrichtet, haben die Schulen Betreuungsangebote zu schaffen. Das kann vor allem im Kindergarten und auf der Unterstufe der Fall sein oder wenn die Kirche den konfessionellen Religionsunterricht oder Gottesdienste innerhalb der Blockzeiten ansetzen kann.

Artikel 10 Ausfall des Unterrichts

Dass Kinder wegen Abwesenheit einer Lehrperson während der Blockzeiten nach Hause geschickt werden, ist mit der Blockzeitenregelung nicht mehr möglich¹. Fällt eine Lehrperson kurzfristig aus, sorgt die Schule so schnell als möglich für eine Stellvertretung. Für die ersten zwei Tage ist sie betreuungspflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass es innerhalb von längstens zwei Tagen gelingt, eine Stellvertretung einzusetzen. Die Betreuungspflicht gilt nur für die Blockzeiten (Vormittag).

Bei Schulausfällen, die im offiziellen Schul- und Ferienplan aufgeführt sind, entfällt die Betreuungspflicht der Schule. Das betrifft vor allem lokale Feiertage und Feiertagsbrücken.

Schul- und Ferienpläne werden rund zwei Jahre im Voraus erstellt. Schulen brauchen deshalb eine Möglichkeit, auch nach deren Veröffentlichung noch einen geplanten Unterrichtsausfall ansetzen zu können, zum Beispiel für schulinterne Weiterbildung oder für Hospitationen. Solche Ausfälle müssen spätestens drei Monate im Voraus angekündigt werden, damit die Betreuungspflicht der Schule entfällt. Für später angekündigte Ausfälle muss eine Betreuung sichergestellt sein. Die Frist von drei Monaten erlaubt berufstätigen Erziehungsberechtigten, auf ihren Dienstplan Einfluss zu nehmen.

Artikel 11 Teilzeit- und Zweijahreskindergarten

Teilzeitkindergärten und das erste Jahr von Zweijahreskindergärten haben eine reduzierte Unterrichtszeit von mindestens 12 Lektionen (in der Praxis zwischen 12 und 18 Lektionen). Die Kinder sind in diesen Fällen folglich nicht jeden Vormittag im Kindergarten. Wenn sie Unterricht haben, gelten auch in diesen Fällen die Blockzeiten. Wenn sie keinen Unterricht haben, besteht für die Schule keine Betreuungspflicht.

Artikel 12 Betreuung

Absatz 2: Für Betreuungspersonen wird keine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben. Der Schulrat klärt die Eignung ab.

¹ Wie bisher kann ein Kind im Einzelfall infolge von Krankheit oder Unwohlsein nach vorgängiger Information der Eltern nach Hause geschickt bzw. begleitet werden. Diese Massnahme ist von der Einführung von Blockzeiten nicht tangiert.

Absatz 3: Für die Entschädigung von Betreuungspersonen ist die Schule zuständig. Es bestehen keine Vorgaben vonseiten des Kantons.

Übernehmen Lehrpersonen Betreuungsaufgaben, besteht eine Entschädigungsregelung. Diese wird in der Praxis oft missverstanden:

- Lektion bedeutet einerseits eine Unterrichtszeit von 45 Minuten (vgl. Artikel 2 Absatz 1).
- Lektion ist andererseits aber auch die Bemessungseinheit für die Anstellung der Lehrpersonen. Eine "Lektion" ist in diesem Fall 1/29 der Jahresarbeitszeit von rund 1900 Stunden. Das entspricht rund 66 Arbeitsstunden.

Danach richtet sich die Entschädigung von Betreuungsaufgaben. Diese werden somit gleich behandelt wie beispielsweise die Teilnahme an Teamsitzungen, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Elterngespräche oder die Erledigung von Ämtern. Leistet eine Lehrperson pro volle Schulwoche Betreuung während 1 Stunde, fallen im Jahr rund 33 Stunden an, daraus ergibt sich die Anrechnung einer halben Lektion im Arbeitspensum.

Absatz 4: Die Abmeldung ist ausdrücklich auf *feste* Betreuungszeiten beschränkt, z.B. Betreuung während der Religionsstunden innerhalb der Blockzeiten oder Betreuung, wenn eine Klasse in der ersten oder letzten Vormittagsstunde keinen Unterricht hat. Nur in diesen Fällen ist eine Abmeldung vorgesehen. Der Passus bezieht sich nicht auf kurzfristige Ausfälle, z.B. durch Krankheit der Lehrperson. Es soll kein fallweises Hin und Her geben (einmal bleibt das Kind, ein andermal geht es). Von den Eltern wird erwartet, dass sie sich entscheiden, ob sie die Betreuung der Schule übertragen oder ob sie sie selbst wahrnehmen. Der Entscheid der Eltern gilt für mindestens ein Semester. Eine Abmeldung muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

Die Schulen richten die erforderlichen Schülertransporte auf die Blockzeiten aus. Schicken Eltern ihr Kind nicht in die Betreuungszeit, haben sie keinen Anspruch auf einen separaten Schülertransport.

Artikel 13 Lokale Sperrzeiten

Der Schulrat hat Sperrzeiten vorzuschreiben und dafür auch Mittwochnachmittage zu verwenden. In welchem Umfang Sperrzeiten effektiv für die schulische Arbeit genutzt werden müssen, ergibt sich aus dem Amtsauftrag vom 11. Januar 2006. Der Amtsauftrag quantifiziert Artikel 40 SchV.

Der schulfreie Mittwochnachmittag gilt primär für die Schülerinnen und Schüler. Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass die pädagogische Arbeit der Schule als Organisation (Qualitätsentwicklung) nicht an einer Teamsitzung nach einem langen Schultag bewältigt werden kann, sondern dass Schulrat und Schulleitung dafür auch Mittwochnachmittage ansetzen werden, die von allen frei zu halten sind.

Artikel 14 Kantonale Sperrzeiten

Der Kanton kann bis zu sechs Mittwochnachmittage pro Schuljahr für Stufenkonferenzen, Lehrplan- und Lehrmitteleinführungen sowie weitere Veranstaltungen belegen. Diese kantonalen Sperrzeiten sind jeweils mit dem Rahmenplan für das Schuljahr bekannt zu geben.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen zur Schulzeit vom 1. Dezember 2004 (ERB 182-04) werden aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Weisungen treten am 1. August 2009 in Kraft. Sie werden den Schulen mit dem Kommentar im November 2008 zugestellt, damit sie für die Planung des Schuljahres 2009/10 bereits berücksichtigt werden können.

Y:\BKD\Erziehungsrat\Projekte\08-005-Blockzeiten\nachLR\KommentarWeisungenSchulzeit.doc

Anhang: Musterstundenpläne für die 1. und die 2. Primarklasse

Die nachfolgenden Musterstundenpläne sind als Beispiele zu verstehen, wie die Unterrichtszeit in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe auf die Woche verteilt werden kann, so dass keine oder möglichst wenig Betreuungszeiten anfallen. Aus diesen Beispielen lassen sich im Rahmen der Weisungen zur Schulzeit weitere Varianten entwickeln, die zur Zeitorganisation vor Ort passen.

Total: 1. Zahl = Unterrichtszeit Kinder (für Gruppe A gezählt) / 2. Zahl = Unterrichtszeit Lehrperson

Variante 1: fünfmal alterniert, eine Religionslektion der Kirche (1. Klasse)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	45	45	45	45	45
2	45	Religion	45	45	45
Grosse Pause					
3	45	45	45	45	45
4	45	45	45	45	45
Mittagspause					
5	A 45	B 45		A 45	B 45
6	A 45	B 45		A 45	B 45
7	A 45	B 45			
Total	315 / 315	135 / 270	180 / 180	270 / 270	180 / 270

Unterrichtszeit der Kinder: 1080' (24 Lektionen) / Pensum der Lehrperson: 1305' (29 Lektionen).

Variante 1 war vor der Einführung der Blockzeiten eine verbreitete Variante. Sie ist weiterhin möglich.

Variante 2: viermal alterniert, eine Fachlektion, eine Religionslektion der Kirche (1. Klasse)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	20	20	20	20	20
2	45	45	45	45	45
3	45	Religion	45	45	45
Grosse Pause					
4	45	45	45	45	45
5	45	45	45	45	45
Mittagspause					
6	A 45	B 45		A 45	B 45
7	A 45	B 45		A 45	B 45
Total	290 / 290	155 / 245	200 / 200	290 / 290	200 / 290

Unterrichtszeit der Kinder: 1135' (25 Lektionen) / Pensum der Lehrperson: 1315' (29 Lektionen).

Variante 2 zeichnet sich durch die Regelmässigkeit der täglichen Unterrichtszeit aus. Die Blockzeiten erlauben einen günstigen Unterrichtsbeginn für alle (nicht zu früh für die Kinder, nicht zu spät für die Eltern). Es fallen keine Betreuungszeiten an (Ausnahme: Religion). An die Stelle der fünften alternierten Lektion tritt eine Fachlektion für alle. Diese Lösung verursacht keine Mehrkosten; die Kinder haben aber 25 Lektionen.

Variante 3: viermal alterniert, zwei Religionslektionen der Kirche (2. Klasse)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	20	20	20	20	20
2	45	45	45	45	45
3	45	Religion	45	Religion	45
Grosse Pause					
4	45	45	45	45	45
5	45	45	45	45	45
Mittagspause					
6	A 45	B 45		A 45	B 45
7	A 45	B 45		A 45	B 45
Total	290 / 290	155 / 245	200 / 200	245 / 245	200 / 290

Unterrichtszeit der Kinder: 1090' (24 Lektionen) / Pensum der Lehrperson: 1270' (28 Lektionen).

Variante 3 weist dieselbe Regelmässigkeit in der täglichen Unterrichtszeit auf wie Variante 2. Weil aber zwei Religionslektionen stattfinden, kann die Lehrperson maximal 28 Lektionen in der eigenen Klasse unterrichten. Es fallen keine Betreuungszeiten an (Ausnahme: Religion).

Variante 4: viermal alterniert, 1½ Religionslektionen der Kirche

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	25	25	Religion	25	25
2	45	45	Religion	45	45
3	45	45	45	45	45
Grosse Pause					
4	45	45	45	45	45
5	45	45	45	45	45
Mittagspause					
6	A 45	B 45		A 45	B 45
7	A 45	B 45		A 45	B 45
Total	295 / 295	205 / 295	135 / 135	295 / 295	205 / 295

Unterrichtszeit der Kinder: 1135' (25 Lektionen) / Pensum der Lehrperson: 1315' (29 Lektionen).

Familienfreundliche Blockzeiten. Kompromiss zwischen 1 und 2 Lektionen Religionsunterricht.

Variante 5: fünfmal alterniert, zwei Religionslektionen der Kirche (2. Klasse), viermal Betreuung (*)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	45	45	45	45	45
2	45	45	45	45	45
Grosse Pause					
3	45	45	45	45	45
4	A 45 (*)	B 45 (*)	45	A 45 (*)	B 45 (*)
Mittagspause					
5	45	A 45		B 45	45
6	Religion	A 45		B 45	45
7	Religion	A 45		B 45	
Total	225 / 225	270 / 315	180 / 180	180 / 315	225 / 270

Unterrichtszeit der Kinder: 1080' (24 Lektionen) / Pensum der Lehrperson: 1305' (29 Lektionen).

Alle Kinder der Klasse beginnen und beenden die Schulwoche gemeinsam (kein Alternieren am Freitagnachmittag). Weil am Vormittag in der letzten Lektion alterniert wird, fällt viermal eine Betreuungszeit an.